

Zum Thema Bürgerrechtsrevision

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **28 (1972)**

Heft 5-6

PDF erstellt am: **14.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-845683>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

an die kantonalen Fremdenpolizeibehörden die Weisung zu erteilen, dass ausländische Ehegatten von Schweizerinnen aus der Schweiz nur weggewiesen werden dürfen beim Vorliegen von objektiv wichtigen Gründen, insbesondere von Ausweisungsgründen im Sinne von Art. 10 des Bundesgesetzes über den Aufenthalt und die Niederlassung der Ausländer.

II. Was die unmündigen Kinder ausländischer Staatsangehörigkeit einer Schweizerin anbetrifft, beantragen wir:

Es sei eine Gesetzesänderung in dem Sinn durchzuführen, dass in keinem Fall die unmündigen Kinder einer Schweizerin aus der Schweiz ausgewiesen werden dürfen oder ihnen eine Aufenthaltsbewilligung verweigert werden kann. Es sollte nicht vorkommen, dass durch fremdenpolizeiliche Massnahmen eine schweizerische Mutter auch nur vorübergehend von ihren Kindern ausländischer Nationalität getrennt wird. Wir sind der Ansicht, dass es sich hier um eine Frage der Menschlichkeit gegenüber der schweizerischen Mutter handelt.

Wir gestatten uns den Hinweis, dass die Schweiz bereits einen Schritt in dieser Richtung getan hat, indem in den Art. 27 und 28 des Bundesgesetzes über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts vom 29. September 1952 eine erleichterte Einbürgerung für diese Kinder vorgesehen ist. Es sollte nicht möglich sein, dass durch Verweigerung der Aufenthaltsbewilligung eine schweizerische Mutter daran gehindert werden könnte, für ihre Kinder die Vorbedingungen zur Erlangung des schweizerischen Bürgerrechts zu erfüllen. Überdies wird es für nützlich erachtet, die schweizerischen Mütter auf die Möglich-

keit des Erwerbs der schweizerischen Nationalität für ihre ausländischen Kinder aufmerksam zu machen. Dies könnte in einfachster Weise dadurch geschehen, dass im Text, welcher der Zivilstandsbeamte den Schweizerinnen bei der Verehelichung mit Ausländern übergibt, nicht nur erklärt wird, wie sie die schweizerische Nationalität beibehalten, sondern dieselbe auch für ihre ausländischen Kinder erwerben können.

Im Bewusstsein, dass die Probleme der Schweizerin, welche einen Ausländer heiratet und welche Mutter ausländischer Kinder ist, die Frauen aller Stände lebhaft beschäftigen, ersuchen wir Sie höflich, unsere Eingabe wohlwollend zu prüfen. Genehmigen Sie, hochgeachteter Herr Bundesrat, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Schweizerischer Verband für Frauenstimmrecht

Die Präsidentin:
Dr. L. Ruckstuhl

Die Präsidentin der
Kommission für
Rechtsfragen:
Antoine Quinche,
Rechtsanwältin

Zum Thema Bürgerrechtsrevision

sind für unseren Standpunkt folgende parlamentarische Vorstösse von Bedeutung:
Postulat Kurzmeier vom 5. 6. 1969:

«Wiewohl sich das Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizerbürgerrechts vom 29. 9. 1952 in der Praxis als fortschrittliche Gesetzgebung erwiesen

hat, erscheinen doch zeit- und erfahrungsbedingte Abänderungen notwendig zu werden. Unter anderem sind die Neuordnung oder Ergänzung der Bestimmungen über die Assimilationsvoraussetzungen, eine mögliche Verbesserung der erleichterten Einbürgerung, die Rechtsstellung der Schweizerin, die mit einem Ausländer verheiratet ist, die einbürgerungsrechtlichen Bestimmungen in Adoptionsfällen, eine mögliche weitere Abkürzung der Fristen für Jugendliche und Fragen der Gebühren einer Überprüfung zu unterziehen.

Der Bundesrat wird daher eingeladen, im Sinne dieses Postulates entsprechende Vorschläge zur Revision des zitierten Gesetzes zu prüfen.»

Postulat Luder vom 15. 3. 1972:

«Der Bundesrat wird ersucht zu prüfen, ob und wie durch eine Revision des Bundesgesetzes über Erwerb und Verlust des Schweizerbürgerrechts

a) Kinder von Schweizerinnen, die mit Ausländern verheiratet sind, aber das Schweizerbürgerrecht beibehalten haben, das Schweizerbürgerrecht ebenfalls erhalten, sofern beide Eltern im Zeitpunkt der Eintragung der Geburt im Geburtsregister ihre Zustimmung erteilen;

b) die heutige Auslegung des Art. 5 durch das Bundesgericht im Gesetz verankert werden kann;

c) die Anpassung anderer Bestimmungen an die veränderten Verhältnisse vorgenommen werden soll.»

Kleine Anfrage Wicky vom 16. Dez 1971 **Kantonsbürgerrecht der verheirateten Frauen**

«Man erörtert in verschiedenen Kantonen und vor allem in Genf die Möglichkeit, dass eine Bürgerin, die einen Schweizer aus einem andern Kanton heiratet, ihr Kantonsbürgerrecht behalten kann.

Wäre der Bundesrat bereit, eine Änderung der gesetzlichen Bestimmungen, nämlich der Verfassung, des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und der Verordnungen über den Zivilstand zu prüfen, um eine solche Reform zu ermöglichen?»

Antwort des Bundesrates

«Das Bundesrecht schreibt weder in Artikel 54 Absatz 4 BV noch in Artikel 161 Absatz 1 ZGB ausdrücklich vor, dass die Schweizerin die einen Schweizer Bürger aus einem andern Kanton heiratet, mit der Heirat ihr angestammtes Bürgerrecht verliert. Der Verlust ihres angestammten Bürgerrechts ergibt sich im interkantonalen Verhältnis aus dem Grundsatz der Einheit der Familie — ein Name, ein Wohnsitz, ein Bürgerrecht — und beruht auf Bundesgewohnheitsrecht. Dieses findet in der Verordnung über das Zivilstandswesen seinen Niederschlag. Es bindet die Kantone, die in ihren Bürgerrechtsgesetzen nichts Abweichendes bestimmen dürfen. Der Bundesrat erklärt sich bereit, im Rahmen der Vorarbeiten für die Revision des Eherechts eine Änderung dieser Rechtslage prüfen zu lassen, um den Kantonen zu ermöglichen, in ihren Bürgerrechtsgesetzen vorzusehen, dass die Ehefrau auch im interkantonalen Verhältnis ihr angestammtes Bürgerrecht beibehält.»